

26.02.2026

BV-Glas-Stellungnahme zu den Kabinettsbeschlüssen für ein

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und eine

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 21.01.2026 die Entwürfe für ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) im Kabinett verabschiedet. Bereits am 17.12.2025, hat die Europäische Kommission den Entwurf eines sog. „Umwelt-Omnibusses“ veröffentlicht, der auch Änderung an der IED vorsieht. Zwar wird das Verfahren erst nach der Umsetzungsfrist für die IED abgeschlossen werden. Trotzdem sollten zu erwartende Erleichterungen bereits jetzt berücksichtigt werden.

Allgemeine Bewertung

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie. Die Umsetzung in deutsches Recht geht aber noch darüber hinaus. Der Aufwand ist nach Einschätzung der Unternehmen der Glasindustrie bei der Einführung extrem hoch, aber auch danach noch sehr hoch bei der Bewältigung der zusätzlichen Anforderungen.

Das Umweltrecht in Deutschland und in der EU sollte weniger bürokratisch ausgestaltet werden. Weitere Erleichterungen und Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für die Industrie äußerst wichtig – gerade mit Blick auf die anstehenden Dekarbonisierungsprojekte. Siesollten schnell auf den Weg gebracht werden. Insbesondere könnte eine effizientere Digitalisierung zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen.

Der BV Glas schließt sich den Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz, zur Mantelverordnung und zum Wasserrecht vom 13.02.2026 vollumfänglich an und weist auf folgende Punkte hin, die für die Unternehmen der Glasindustrie besonders relevant sind:

Konkrete Forderungen

- 1) Bei der Umsetzung der IED dürfen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Belastungen entstehen, die über die 1:1-Umsetzung der IED hinausgehen.**

Die überarbeitete EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) enthält zahlreiche Vorschriften, die zu erhöhter Bürokratie und finanziellen Belastungen für die Industrie führen (s.u.).

- 2) Die Ziele der IED sollten nur für die Anlagen umgesetzt werden, die von der europäischen Richtlinie erfasst werden.**

Bei der Umsetzung der IED ist zu beachten, dass nicht alle nach dem Entwurf des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen auch unter die IED fallen.

- 3) Es muss ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist unmittelbar und ohne vorherige Umsetzung in nationales Recht Anwendung finden.**

Der neue § 7a Absatz 2 BImSchG sieht vor, dass der Verordnungsgeber unverzüglich nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die entsprechenden Regelwerke anpassen muss. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass den Anlagenbetreibern aus einer verzögerten Umsetzung keinerlei Nachteile erwachsen dürfen.

Nach der IED müssen sämtliche Anlagen – einschließlich bestehender Anlagen – die BVT-Schlussfolgerungen spätestens vier Jahre nach deren Veröffentlichung einhalten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Überführung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht häufig deutlich länger als ein Jahr gedauert haben. Solche Verzögerungen dürfen grundsätzlich nicht zulasten der Betreiber gehen.

Daher sollte für den Fall, dass die nationale Umsetzung länger als ein Jahr in Anspruch nimmt, eine zusätzliche Übergangsfrist von mindestens drei Jahren vorgesehen werden, innerhalb derer die Betreiber die neuen BVT-Anforderungen erfüllen müssen.

4) Alle Ausnahmetatbestände der IED sind in das Immissionsschutzrecht umzusetzen (§ 7a Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG, § 12a Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG, § 48 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß Art. 15 Abs. 5 bzw. Abs. 6 IED können Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten bzw. den Umweltschutzgrenzwerten aufgrund technischer Merkmale einer Anlage oder aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen erfolgen. Die geplante Umsetzung sieht nur für die Umweltschutzgrenzwerte in Bezug auf Wasser die Umsetzung aller Alternativen vor. Für Emissionsgrenzwerte und sonstige Umweltschutzgrenzwerte ist § 7a Abs. 3, § 12a Abs. 2 und § 48 Abs. 3 BImSchG-Entwurf auf die technischen Merkmale beschränkt. Die Möglichkeit, auch aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen Ausnahmen zu erhalten, muss hier ergänzt werden.

Die Verschärfungen der IED werden voraussichtlich dazu führen, dass die Industrie häufiger als bisher auf die Ausnahmetatbestände angewiesen sein wird. Daher sollten alle europarechtlich vorgesehenen Ausnahmen für die Unternehmen in Deutschland zur Verfügung stehen. Ohne eine 1:1-Umsetzung fehlt es an gleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten.

5) Die Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ in § 3 Abs. 6m BImSchG-E sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind.

Die Definition sollte ausdrücklich auch Technologien erfassen, die noch nicht in BVT-Merkblättern niedergelegt sind. Die Aufnahme in ein BVT-Dokument darf nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Transformationsregelungen sein, da BVT-Merkblätter nur alle paar Jahre überarbeitet werden. Der Stand der Überarbeitung sollte nicht dafür ausschlaggebend sein, welche Techniken als tiefgreifende industrielle Transformation anerkannt werden.

Erfasst werden sollten zudem auch Energieträger und Betriebsstoffe, die einen treibhausgasarmen Betrieb ermöglichen, insbesondere der Einsatz von Wasserstoff oder wasserstoffbasierten Energieträgern anstelle von Erdgas.

Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor der Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts für diese Anlage oder für eine nachfolgende Prozessstufe transformiert werden müssen, könnten ansonsten nicht unter die Fristverlängerungsregelung fallen.

6) § 27 BImSchG und die 11. BImSchV sind nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Nach § 27 BImSchG i.V. m. § 4 Abs. 1 der 11. BImSchV sind die Betreiber von Anlagen aktuell verpflichtet, Angaben über Art, Menge, die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen sowie die Austrittsbedingungen zu machen (so genannte Emissionserklärung). Durch die neue Verordnung (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP) sind diese Meldungen auf nationaler Ebene nicht mehr erforderlich, da sie europaweit erfolgen. Die Beibehaltung der nationalen Erhebung und Meldung würde doppelten Aufwand für die Unternehmen bedeuten.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat im Herbst 2025 beschlossen, die Berichtspflicht für das Jahr 2024 auszusetzen, da das BUBE-Online-Portal nicht zur Verfügung stand. Da es offensichtlich ohne weiteres möglich war, auf das Berichtsjahr 2024 ersatzlos zu verzichten, ist es uns unverständlich, warum nicht generell darauf verzichtet werden kann.

7) In § 10 Abs. 8a BImSchG-E ist das Kriterium „soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“ zu streichen, da es keine 1:1-Umsetzung der IED darstellt und zu unbestimmt ist.

Die Regelung in § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG-Entwurf, wonach eine konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen vorzunehmen ist, „soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“, muss geändert werden. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich, führt zu Rechtsunsicherheit und zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Da die Genehmigungen von IED-Anlagen weit in die Vergangenheit zurückreichen können, sollte bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden nach § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen nur beizufügen sein, wenn diese im Vorfeld von der Behörde bereits konsolidiert worden sind.

8) Zur Erreichung einer 1:1-Umsetzung sollte in § 58e BImSchG-Entwurf ergänzt werden, dass der Umfang des Umweltmanagementsystems an die Komplexität der Anlage anzupassen ist.

Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED regelt, dass der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Diese Regelung ist noch nicht explizit in die Vorschläge zur Umsetzung der IED in deutsches Recht aufgenommen worden.

9) Der Aufwand für die Anwendung der Kriterien für Ausnahmen von den Emissionsbandbreiten gemäß Anlage 2 BImSchG-E muss begrenzt werden, um für die einzelnen Unternehmen leistbar zu bleiben.

Die IED schreibt vor, dass die Behörden die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte von Spannen heranziehen sollen. In BREF-Prozessen werden zukünftig vermutlich Emissionsbandbreiten festgelegt, die von den Industrieanlagen einer Branche nicht immer eingehalten werden können. Daher ist die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Anwendung von Emissionsbandbreiten von großer Relevanz. Die Unternehmen gehen davon aus, dass sie häufiger als bisher die Möglichkeit von Abweichungsregeln nutzen werden müssen.

Das BImSchG sollte deshalb bereits Kriterien für die Bewertung bereitstellen. Nach dem Entwurf sind die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen zu vergleichen.

Es ist absehbar, dass es hier zu unterschiedlichen Einschätzungen von Unternehmen und Behörden kommen wird. Umso wichtiger ist es, praxistaugliche Ansätze zu finden, um im Einzelfall zu einer Entscheidung zu kommen. Der Aufwand für in einem solchen Fall übliche „Abweichungsgutachten“ muss begrenzt werden.

10) Für Anlagenbetreiber dürfen sich bei verzögerter BVT-Umsetzung im Wasserrecht (§ 61c Abs. 2 WHG-E) keine Nachteile ergeben.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss auch im Wasserrecht explizit ausgeschlossen werden.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in Wasserrecht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Diese sollten mindestens drei Jahre Zeit haben, um sich auf neue Rechtsvorschriften vorzubereiten.

Wie im Immissionsschutzrecht sollte daher im WHG geregelt werden, dass neue BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden und danach eine dreijährige Übergangsfrist für die Unternehmen gilt. Falls die Umsetzung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, sollte die Übergangsfrist für die Unternehmen trotzdem drei Jahre betragen, da die Anlagenanpassungen erheblich sein können.

11) Auch im Wasserrecht (§ 61c Abs. 3 und 5, § 61g Abs. 3 WHG) müssen alle Ausnahmetatbestände der IED umgesetzt werden

Genauso wie im Immissionsschutzrecht müssen auch in dem Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) alle Ausnahmetatbestände der IED umgesetzt werden (s.o. Nr. 4). In § 61c Abs. 3 und 5 sowie § 63g Abs. 3 WHG-E wird lediglich wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage eine Ausnahme zugelassen. Die in Art. 15 Abs. 5 IED ebenfalls vorgesehenen Gründe des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage fehlen.

12) Analog zum Immissionsschutzrecht sollten zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung ins WHG eingeführt werden.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Verfahren im Wasserrecht deutlich zu lange dauern. Dies liegt darin begründet, dass bei wasserrechtlichen Erlaubnissen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen fehlen. Daher sollten Verfahrensfristen im Wasserrecht eingeführt werden.

13) Es muss klargestellt werden, dass die aktuellen Umweltmanagementsysteme nach DIN EN ISO 14001 den Anforderungen an ein IED-Umweltmanagementsystem gemäß § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV-E genügen.

Bezüglich der Umweltmanagementsysteme (UMS) besteht aktuell Sorgen bei den Unternehmen, dass es zu Diskussionen über möglicherweise neuen Anforderungen mit den Behörden kommen könnte. Falls es nicht zu Änderungen durch den EU-Umwelt-Omnibus kommt, sollte daher zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass die bestehenden Umweltmanagementsysteme nach DIN EN ISO 14001 den Anforderungen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der 45. BImSchV vollumfänglich erfüllen. Die Unternehmen haben seit Jahrzehnten viel Zeit, Ressourcen und Kosten in die Erfüllung dieser Anforderungen investiert und wären im weltweiten Wettbewerb benachteiligt, wenn ein zusätzliches IED-Umweltmanagementsystem gefordert würde.

14) Die Streichung des Chemikalienmanagementsystems muss konsequent zu Ende gedacht werden und darf nicht über die BVT-Schlussfolgerungen konterkariert werden.

Der BV Glas begrüßt die Streichung des Chemikalienverzeichnisses aus der 45. BImSchV (bisher im Referentenentwurf unter § 3 Abs. 4 der 45 BImSchV). Die Glasindustrie ist weiterhin fest der Überzeugung, dass dies nicht zu einem Weniger an Umweltstandards führt, da die Anforderungen im deutschen Recht bereits vollumfänglich gegeben sind.

Auch mit Blick auf den Vorschlag zur IED im Rahmen des Umwelt-Ommibusses ist die Streichung des Chemikalieninventars zu begrüßen, da sie dort auch auf europäischer Ebene vorgesehen ist. Allerdings darf diese Streichung nicht durch die sprichwörtliche Hintertür – hier die Dokumente mit den BVT-Schlussfolgerungen – ausgehebelt werden. Artikel 14a Abs. 2b der IED soll nach den Vorschlägen der Kommission einen Verweis auf die BVT-Schlussfolgerungen enthalten. Da die neuen BREF-Dokumente unter den so genannten „Key Environmental Issues“ die Pflicht zur Einführung eines Umwelt- und Chemikalienmanagementsystems vorsehen, könnte über diesen Umweg wieder ein Chemikalieninventar im Rahmen des Umweltmanagementsystems verpflichtend werden.

Dies würde erstens zu Doppelregelungen führen und unnötige Bürokratie für die Unternehmen mit Blick auf die Informationen zu Stoffen aufbauen. Außerdem würde sich erneut die Problematik stellen, dass die bestehenden Umweltmanagementsysteme diesen Themenbereich nicht umfassen und ein neues IED-UMS erforderlich würde.

15) Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Jeglicher zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch die Umsetzung der IED entsteht, sollte für Genehmigungsbehörden wie auch für Anlagenbetreiber an anderer Stelle vollständig kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund appelliert die Glasindustrie eindringlich an Bund und Länder, parallel zur IED-Umsetzung konkrete Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ergreifen. Nur so kann der Industriestandort Deutschland im internationalen Wettbewerb bestehen und gleichzeitig die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit gelingen.

Zu den aus Sicht der Industrie notwendigen Maßnahmen gehören unter anderem:

- eine spürbare Beschleunigung der Verfahren, etwa durch Stichtagsregelungen oder den Verzicht auf Erörterungstermine
- die Aufhebung der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)
- unverzügliche Prüfung nachgereichter Unterlagen (§ 10 Abs. 1 BImSchG und § 15 BImSchG)
- Erleichterungen im Rahmen der 42. BImSchV (Verdunstungskühlanlagenverordnung)

- Rücknahme von Regelungen im UVPG, die über eine 1:1-Umsetzung der EU-UVP-Richtlinie hinausgehen
- eine praxisnahe Berücksichtigung von Messunsicherheiten zugunsten der Anlagen sowie die Nutzung von Mittelwerten zur Grenzwerteinhaltung, wie es in vielen EU-Mitgliedstaaten üblich ist (TA Luft)

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der Glas herstellenden Industrie in Deutschland. Dazu zählen die Bereiche Flachglas, Behälterglas, Wirtschaftsglas, Glasfasern, Spezialglas sowie Glasbearbeitung und -veredelung. Der Branche gehören rund 400 Betriebe mit circa 54.000 Beschäftigten an. Der Gesamtumsatz betrug 2024 rund 11,3 Milliarden Euro.